

Finanzielle Maßnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Die Krise fordert von uns allen Einschnitte in das tägliche Leben und wird auf unsere finanzielle Situation negative Auswirkungen haben. Das Ziel ist es, die schwierige Zeit so gut wie möglich zu überbrücken, damit es nach dem Ende der Krise weitergehen kann. Das Land Baden- Württemberg und der Bund unterstützen Sie mit folgenden Maßnahmen:

1. Soforthilfeprogramm des Landes Baden- Württemberg
2. Schutzschirm für Unternehmen vom Bund
3. Stundung von Steuern
4. Anpassung der Steuervorauszahlungen
5. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
6. Anpassung von Beiträgen freiwillig in der gesetzlichen KV Versicherter
7. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
8. Kurzarbeitergeld für Ihre Mitarbeiter
9. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz
10. Zinsverbilligte Förderdarlehen des Bundes und des Landes Baden- Württemberg
11. Vereinfachter Zugang zu Leistungen nach SGB II für Kleinunternehmer und Soloselbständige

Zu 1. Soforthilfeprogramm des Landes Baden- Württemberg

Auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums Baden- Württemberg sind die Einzelheiten zu der Soforthilfe veröffentlicht (<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>).

Die Förderung erhalten alle Unternehmen mit Hauptsitz in Baden- Württemberg, die bis zu 50 Beschäftigte haben. **Soloselbständige und Kleinstunternehmen bis zu 5 Beschäftigten** sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das **Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts** bestreiten.

Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die **noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes** für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte **beantragt oder erhalten haben**. Ob und in welcher Höhe die Hilfen des Bundes angerechnet werden, ist derzeit noch nicht bekannt.

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits **vor dem 11. März 2020** entstanden sind, sind daher **nicht förderfähig**.

Die Förderung beträgt gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der **Vollzeitäquivalente**, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt:

Zu berücksichtigen sind:

- Lohn- und Gehaltsempfänger;
 - für das Unternehmen tätige Personen, die zu ihm entsandt wurden und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen);
 - mitarbeitende Eigentümer;
 - Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen
- ➔ unabhängig davon ob es sich um Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte sowie Saisonpersonal handelt.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag;
- Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub

Die Arbeitszeiten der zu berücksichtigenden Mitarbeiter werden pro Monat zusammengezählt und durch die regelmäßige Arbeitszeit geteilt.

Beispiel: Betrieb hat 10 Vollzeitmitarbeiter, 3 Teilzeitmitarbeiter zu 50 %, 2 Teilzeitmitarbeiter mit 10 Stunden/ Woche, mehrere Aushilfskräfte durchschnittlich 30 Stunden im Monat, 2 Auszubildende, 1 Inhaber, regelmäßige Arbeitszeit im Betrieb 40 Stunden

Lösung:

Vollzeitmitarbeiter	10 MA x	40 Stunden x	4,33	=	1.732,00 Stunden
Teilzeitmitarbeiter	3 MA x	20 Stunden x	4,33	=	259,80 Stunden
Teilzeitmitarbeiter	2 MA x	10 Stunden x	4,33	=	86,60 Stunden
Aushilfskräfte				=	30,00 Stunden
Auszubildende				=	0,00 Stunden
Inhaber				=	173,20 Stunden
Gesamt					2.381,60 Stunden
Geteilt durch Vollzeitkraft		40 Stunden x	4,33	=	173,20 Stunden
Anzahl Vollzeitmitarbeiter umgerechnet				=	13,75

Das Beantragungsverfahren läuft in zwei einfachen Schritten wie folgt ab:

- Die Antragsformulare werden beim Wirtschaftsministerium online in einem ersten Schritt ab **Mittwoch Abend 25.März 2020** abrufbar sein.
- Als zweiter Schritt erfolgt die Einreichung der Anträge dann über einen Upload auf der zentralen Landingpage der Kammerorganisation **www.bw-soforthilfe.de**. Diese werden dann an die zuständige Kammer zur Bearbeitung weitergeleitet. Sofern Sie kein Mitglied bei einer IHK oder Handwerkskammer sind, wird der Antrag trotzdem über diese beiden Stellen laufen.

Die IHKs und Handwerkskammern übernehmen die Plausibilitätsprüfung der eingegangenen Anträge und leiten diese zur finalen Entscheidung und zur Auszahlung der Hilfen an die L-Bank weiter.

Sie benötigen folgende Unterlagen zur Antragsstellung:

- Sollten Sie Mitglied einer Kammer (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) sein, halten Sie bitte Ihre **Mitgliedsnummer** bereit. Auch wenn Sie kein Kammermitglied sind und daher keine Mitgliedsnummer haben, werden Sie hier Ihren Antrag stellen können.
- Sollten Sie bereits Kontakt zur **L-Bank** gehabt haben: **Kundennummer** der L- Bank
- **Handelsregisternummer** bei Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sowie eingetragenen Kaufleuten
- **Umsatzsteuer-ID (ersatzweise Steuernummer)**
- **Bankverbindung**
- bereits in der Vergangenheit erhaltene **De-minimis-Beihilfen** (eine gute Erklärung zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf dem Portal www.fuer-gruender.de)
- Informationen **zu weiteren staatlichen Hilfen**, die Sie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ggf. erhalten oder beantragt haben, = Hilfe im Rahmen des Schutzschirms des Bundes.
- **Höhe Ihres Liquiditätsengpasses** (auf drei Monate) -> hierzu benötigen Sie eine kleine Planungsrechnung für drei Monate mit der Entwicklung der Liquidität. Welche Einnahmen und welche Ausgaben haben Sie in diesem Zeitraum?
- **Anzahl der Beschäftigten** s. oben.

Antragsformulare sind **vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen** und über das **Online-Portal** an die jeweilig zuständige Kammer zu übermitteln. Da nur Dokumente im **Pdf-Format** angenommen werden können, informieren Sie sich bitte vorab, wie ggf. andere Dateiformate über bspw. Onlineangebote kostenlos in pdf-Formate gewandelt werden können.

Mittlerweile wurde eine Hotline eingerichtet unter 0800 40 200 88, die Fragen zu Geschäftsschließungen und Hilfsangeboten beantwortet. Die Hotline ist Montag- Freitag von 9.00- 18.00 zu erreichen.

Außerdem können Fragen per Mail gestellt werden:

- für Fragen zur Coronaverordnung (Schließung von Geschäften etc.):
coronaverordnung@wm.bwl.de
- für Fragen zu Finanzierungen: finanzierungen@wm.bwl.de

Wir werden uns laufend über die weiteren Entwicklungen informieren.

Zu 2. Schutzschirm für Unternehmen- Hilfe vom Bund

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

Finanzielle Soforthilfe (**steuerbare Zuschüsse**) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe

- bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- ➔ Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, u.ä.-

Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten **in Folge von Corona**. Ihr Unternehmen darf **vor März 2020 nicht** in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020. Das bedeutet: Unternehmen, die vor dem 10. März 2020 aus anderen Gründen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, fallen aus dem Programm.

Die Förderrichtlinie zu der Soforthilfe des Bundes und das Antragsformular werden derzeit ausgearbeitet. Sie stehen voraussichtlich **in der Woche vom 29. März** zu Verfügung. Auch wurde noch nicht bekanntgegeben, wo die Anträge final zu stellen sind.

Ob die Hilfen vom Bund und Land jeweils beantragt werden können und damit ein Anspruch auf die doppelte Förderung besteht, ist unklar. **Das Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht auf seiner Internetseite, dass die Kumulierung von Länderhilfen und De-Minimis- Beihilfen möglich sei** (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>).

Bayern legt sein Soforthilfeprogramm so aus, dass die für den Mandanten höhere Förderung gewährt wird. Damit müssen die Mandanten mit Sitz in Bayern beide Förderungen beantragen, damit der Vergleich möglich ist.

Bayern weist ausdrücklich darauf hin, dass gewährte Zuschüsse zurückgefordert werden können, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen. Wir gehen daher davon aus, dass die Anträge schnell bearbeitet werden, damit die Mandanten an das Geld kommen und die genauere Prüfung später anhand der Daten aus der Buchhaltung erfolgt. Wahrscheinlich wird auch ein Abgleich mit der Förderung durch den Bund stattfinden.

Der Zuschuss muss in dem Jahr des Zuflusses = 2020 versteuert werden.

Zu 3. Stundung von Steuern

Fällige Nachzahlungen für frühere Jahre können auf Antrag und befristet gestundet werden. Die Stundung erfolgt zinsfrei und an die Prüfung der Voraussetzungen sollen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Allerdings müssen Sie darlegen, dass Sie unmittelbar von der Krise betroffen sind. Durch Angabe der Art des Betriebes wird der unmittelbare Zusammenhang wegen Schließung des Betriebes ausreichend begründet.

Im Einzelnen betrifft das

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Umsatzsteuer.

Den vereinfachten Antrag finden Sie unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de>. Die Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Den Stundungsantrag für die Gewerbesteuer müssen Sie an die zuständige Stadt bzw. Gemeinde richten. Diese entscheiden im Einzelfall, da die Gewerbesteuer nicht der Verwaltung durch den Bund unterliegt.

Zu 4. Anpassung von Steuervorauszahlungen

Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen- ggfs. auf €0,00. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können Sie bei Ihrem Finanzamt einen Antrag stellen unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de>.

Die Herabsetzung der Vorauszahlungen kann auch rückwirkend für das 1. Quartal 2020 beantragt werden. Durch die Erstattung der bereits gezahlten Beträge erhalten Sie Liquidität.

Zu 5. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Die Säumniszuschläge werden auf Antrag erlassen. Generell ist es sinnvoll, in einer solchen Situation mit der Vollstreckungsstelle Kontakt aufzunehmen und über andere Maßnahmen zu verhandeln.

Zu 6. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Laut FAZ können die Sozialversicherungsbeiträge, die jetzt am Freitag fällig werden, **auf Antrag bis Mai 2020** gestundet werden

„Die Arbeitgeber in Deutschland müssen im Fall einer finanziellen Notlage wegen der Corona-Krise zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge stattdessen bis Mai gestundet werden, erfuhr die Deutsche Presse-Agentur am Dienstag in Berlin aus Kreisen der Sozialversicherungsträger.

Turnusgemäß sind die Beiträge für Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung an diesem Freitag fällig. Eingezogen werden sie von der gesetzlichen Krankenversicherung. Es handelt sich um insgesamt rund 40 Milliarden Euro. In einem der dpa vorliegenden Schreiben der Sozialversicherungsträger heißt es, Stundungen seien zunächst längstens bis Juni zu gewähren. „Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht.“ Ein zentraler Punkt ist, dass keine Stundungszinsen berechnet werden sollen.

Der Krankenkassen-Spitzenverband bestätigte die Regelung. „Arbeitgeber, die aus nachvollziehbaren Gründen wegen der Corona-Epidemie kein Geld haben, um die Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen, können die Beiträge vorübergehend stunden, also später zahlen. Ausnahmsweise werden dafür keine Zinsen fällig“, sagte Sprecher Florian Lanz.“

Zu 7. Anpassung von Krankenversicherungsbeiträgen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherter

Auch hier gibt es derzeit keine allgemeinen Anweisungen. Sie können aber auch nach den jetzigen Regelungen Beitragsanpassungen beantragen, wenn Ihre Einnahmen um mehr als 25 Prozent zurückgehen.

Bitte beachten Sie, dass dennoch Beiträge fällig werden berechnet aus der Mindestbemessungsgrundlage von € 1.061,67/ Monat. Die Anpassung wirkt sich erst ab dem Folgemonat der Antragstellung aus.

Seit dem 01. Januar 2018 werden die Beiträge nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides rückwirkend angepasst. Sofern Sie die Beitragsanpassung jetzt nicht beantragen, erhalten Sie die Erstattung von zu viel gezahlten Krankenversicherungsbeiträgen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides.

Zu 8. Kurzarbeitergeld für die Mitarbeiter

Unser Mitarbeiter Herr Klug steht Ihnen als Ansprechpartner rund um das Thema „Kurzarbeit/ Kurzarbeitergeld“ zur Verfügung.

Wenn Sie Kurzarbeit/ Kurzarbeitergeld beantragen wollen bzw. müssen, ist die Vorgehensweise wie folgt:

- Resturlaub des Vorjahres ist aufzubrauchen.
- Überstunden müssen vorrangig genommen werden.
- Anzeige der Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit. Hierfür ist die Einverständniserklärung jedes betroffenen Mitarbeiters erforderlich.
- Bescheid über die Genehmigung der Kurzarbeit mit Vorgangsnummer an Ihren Lohnsachbearbeiter schicken.
- Erstellung von Stundenzettel aufgeteilt in tatsächlich gearbeitete und Ausfallstunden.
- Nach Ablauf des betreffenden Monats Stundenzettel an Ihren Lohnsachbearbeiter zur Abrechnung schicken-> Sie gehen mit der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an Ihre Mitarbeiter in Vorleistung.
- Stellen des Leistungsantrags auf Kurzarbeitergeld innerhalb von 3 Monaten.
- Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an Sie von der Agentur für Arbeit.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Anzeige auf Kurzarbeit und beim Erstattungsantrag. Bitte melden Sie sich bei **Herrn Klug unter 07946/9121-39**.

Bitte bedenken Sie, dass das Kurzarbeitergeld die schnellere Möglichkeit ist, die Lohnkosten zu senken als Kündigungen. Bei Kündigungen aus betrieblichen Gründen müssen Sie eine Sozialauswahl treffen und die Kündigungsfristen einhalten, die zum Teil erheblich sein können. Außerdem besteht die Gefahr von langwierigen Kündigungsschutzprozessen

Zu 9. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Der Anspruch auf Entschädigung nach dem § 56 IfSG kommt nur in Betracht, wenn vom Gesundheitsamt

- ein berufliches Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG ausgesprochen oder
- eine Quarantäne nach § 30 Abs. IfSG angeordnet wurde.

Nach bisheriger Meinung begründen die Allgemeinverfügungen der Bundes- und/ oder Landesregierungen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Es ist zu überlegen, den Antrag fristwährend zu stellen, auch wenn bislang keine Anspruchsgrundlage besteht, um ggf. von einer erweiterten künftigen Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu profitieren.

Zu 10. Förderdarlehen des Bundes und des Landes Baden- Württemberg

Der Bund bietet in Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Bürgschaftsbank zinsverbilligte Darlehen an. Dabei übernimmt die Bürgschaftsbank 80 % des Risikos, so dass Sie nur noch für 20 % des Kreditbetrages Sicherheiten stellen müssen.

Genauso bietet in Baden- Württemberg die L- Bank mit der Bürgschaftsbank zinsverbilligte Darlehen an, ebenfalls mit der Risikoübernahme von 80 % durch die Bürgschaftsbank.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Bankberater in Verbindung, um das richtige Finanzierungskonzept für Sie zu finden. Für das Bankgespräch benötigen Sie in der Regel folgende Unterlagen:

- Bilanz/ Einnahmenüberschussrechnung 2018, evtl. bereits 2019
- Betriebswirtschaftliche Auswertung Stand Dezember 2019 mit Summen- und Saldenliste
- **Planungsrechnung 2020/2021 mit Liquiditätsplanung**, die die künftige Entwicklung, die eingeleiteten Maßnahmen- Kostenreduktion- und den Finanzierungsbedarf zeigen.

Zu 11. Vereinfachter Zugang zu Leistungen nach SGB II

Kleinunternehmer und Soloselbständige verfügen in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt. Die Selbständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Um den Kinderzuschlag zu gewähren, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

Wir stehen Ihnen gerne zur Seite bei der Antragstellung. Kommen Sie auf uns zu **und** informieren Sie sich über die **aktuellen Entwicklungen auf unserer Internetseite**.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir von Braun + Partner keine rechtlichen Beratungen machen dürfen z.B. zu Arbeitsrecht, Infektionsschutzgesetz, Sozialversicherungsrecht. Derartige Fragen richten Sie bitte an Frau Susanne Ross - unsere Rechtsanwältin im Haus unter s.ross@braun-steuerberatung.de.